

M 1.1  
16. Feb. 1965Notiz für Herrn Bundesrat SchaffnerEinwanderungsabkommen  
mit Italien

Im Hinblick auf die Sitzung der erweiterten Kommission für auswärtige Angelegenheiten vom 19. Februar erhalten Sie in der Beilage

1. Einladung zur Sitzung
2. Verzeichnis der Kommissionsmitglieder
3. Protokoll der Sitzung in Genf vom 27. November 1964
4. ein Eintretensreferat
5. ein Exposé über das Italienabkommen und seine Bedeutung für die Ueberfremdung und die Konjunkturpolitik, das gleichzeitig als Presserohstoff für die Abstimmung dient.

Ausserdem mache ich auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam:

1. Gang der Verhandlungen: Die Schuld für die langwierige Dauer der Verhandlungen liegt eindeutig bei Italien. Die Schweiz konnte sich dem Wunsche Italiens nach einer Revision des Einwanderungsabkommens von 1948 und des Sozialversicherungsabkommens von 1951 nicht entziehen. Die Verhandlungen über das Einwanderungsabkommen wurden im Juni 1961 aufgenommen. Sie mussten aber nach dem berühmten Besuche von Minister Sullo schon im November desselben Jahres abgebrochen werden, weil die Italiener unerfüllbare Forderungen stellten. Im Jahre 1962 fanden inoffizielle Besprechungen zwischen den beiden Delegationschefs statt. Am 29. Mai 1962 nahm der Bundesrat vom Ergebnis dieser Besprechungen Kenntnis und ermächtigte mich, sie Herrn Minister Passaglia bekanntzugeben, was dann nach nochmaliger Fühlungnahme mit den Italienern im November 1962 geschah. Erst nach 14 Monaten im Januar 1964 reagierten die Italiener auf unsere Vorschläge



und stellten zum Teil neue, bisher nicht aufgestellte Forderungen auf. Nunmehr hatten es die Italiener plötzlich sehr eilig, weil sie sich anscheinend bewusst wurden, dass die Zeit gegen sie arbeitete. Sie wollten das neue Abkommen auf den 1. Juli 1964 in Kraft gesetzt wissen, was wir aber als unmöglich erklärten. Hätten sie sich auf unsere Vorschläge vom November 1962 eingelassen, so wäre der Abschluss des neuen Abkommens schon im Sommer 1963 möglich gewesen und das Abkommen wäre ohne grosse Umstände angenommen worden. Wenn es nun mit der Genehmigung in der Schweiz etwas länger dauert, so können sich die Italiener kaum mit Recht beklagen. Im italienischen Senat wurde übrigens, wie aus der beiliegenden Zeitungsnotiz hervorgeht, die Auffassung vertreten, das Abkommen berücksichtige einseitig die schweizerischen Interessen.

2. Saisonarbeitskräfte: Ueber die Umwandlung von Saisonbewilligungen in Ganzjahresbewilligungen sind bereits Bedenken laut geworden. Unser Saisonier-Statut geht von der Voraussetzung aus, dass der Saisonarbeitnehmer nur vorübergehend in die Schweiz komme und den Schwerpunkt seines Lebens und Interessenkreises in der Heimat beibehalte. Nach Art. 18 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung wird Saisonarbeitern eine Bewilligung jeweils nur für eine Saison und zwar für höchstens auf 9 Monate ausgestellt. Solche Arbeitsverhältnisse bilden heute nicht mehr die Regel und finden sich lediglich noch in der Saisonhotellerie, in der Landwirtschaft und auf Baustellen in Berggegenden. Die Grosszahl der Saisonarbeiter bleibt heute 10 bis 11 Monate in der Schweiz und reist vielfach nur noch über Neujahr nach Hause, sodass sich der Unterschied zur Ganzjahresbewilligung verwischt hat. Schon heute wurden deshalb im Baugewerbe auf dringenden Wunsch des Baumeisterverbandes und einiger Kantone Saisonbewilligungen in Ganzjahresbewilligungen umgewandelt. Die Zahl der erteilten Ganzjahresbewilligungen beträgt zur Zeit im Baugewerbe ca. 16'000. Das neue Abkommen schliesst an diese Praxis an. Saisonarbeiter, die während fünf aufeinanderfolgenden Jahren während mindestens 45 Monaten in der Schweiz gearbeitet haben, können auf Gesuch hin eine Ganzjahresbewilligung erhalten, vorausgesetzt, dass sie in ihrem Beruf

einen Arbeitgeber finden, der bereit ist, sie dauernd zu beschäftigen. Eine Lockerung schien hier durchaus angebracht, da wir Saisonarbeitern, die Jahr für Jahr bis zu 11 Monaten in der Schweiz arbeiten und nur zu Weihnachten nach Hause reisen, nicht dauernd von allen Vergünstigungen ausschliessen und ihnen nicht auf alle Zeiten die Niederlassungsbewilligung verweigern können.

Da die Umschichtung auch bei den Saisonarbeitern erheblich ist, dürfte die Zahl derjenigen, welche die Voraussetzungen erfüllen und einen Anspruch auf die Erteilung einer Ganzjahresbewilligung geltend machen können, nicht allzu gross sein. Die Umwandlung in eine Ganzjahresbewilligung braucht nur gestattet zu werden, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Arbeitskraft dauernd zu beschäftigen. Wir können deshalb ohne weiteres verlangen, dass der Arbeitgeber sich verpflichtet, den bisherigen Saisonarbeiter während wenigstens einem Jahr zu beschäftigen.

3. Familiennachzug: Die Voraussetzung der angemessenen Wohnung gilt auch innerhalb der EWG, wobei allerdings die Fristen kürzer sind als im Abkommen. Es ist aber bekannt, dass von dieser Möglichkeit nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht werden kann, weil es eben meistens an der Voraussetzung der Wohnung mangelt. Da sich diese Voraussetzung als wirksame Bremse erwiesen hat, schien die Herabsetzung der Frist auf 18 Monate tragbar.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Kantone dieses Erfordernis besser als bisher kontrollieren. Schon nach den geltenden Weisungen ist das Vorhandensein einer Wohnung gefordert, doch haben die Kantone dieser Bestimmung leider zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, was mit zu der Missstimmung geführt hat. Wir können aber den verheirateten Ausländern den Nachzug der Familie nicht mit der Begründung verweigern, wir seien nicht in der Lage, das Erfordernis der Wohnung zu kontrollieren. Viel schwerwiegender ist der Einwand, wir könnten nicht verhindern, dass Schweizern gekündigt werde, um Italienern Platz zu machen. Es ist zwar erklärt worden, die Behörden werden diese Art der Wohnraumbeschaffung

- 4 -

nicht anerkennen und die Fremdenpolizeibehörden werden den Zuzug verweigern, wenn eine Wohnung nur dann beschafft werden kann, wenn bisherigen Mietern gekündigt wird. Es ist aber fraglich, ob dieser Standpunkt rechtlich haltbar und mit dem Wortlaut des Abkommens vereinbar ist. Auf alle Fälle muss die Frage der Kündigungsbeschränkung noch näher geprüft werden.

Einige Angaben über die besondern Verhältnisse in Schaffhausen werden noch vor der Sitzung folgen.

gez. Holzer

Beilagen erwähnt.

Bern, den 16. Februar 1965

AA/CA/vg

Kopie für Herrn Direktor Holzer

" " Unterabteilung II